SCHLAG NEWSLETTER BAUM

Download the English Version

Sehr geehrte Damen und Herren,

willkommen zurück aus dem tollen Sommer -und schon jetzt den Blick auf 2027 richten!

Die Sommerferien sind vorbei, der Alltag nimmt wieder Fahrt auf – und auch im Bereich Zoll und Außenwirtschaft wird es nicht langweilig. Während Unternehmen sich auf das Jahresendgeschäft vorbereiten, zeichnen sich bereits zahlreiche Neuerungen für 2027 ab.

In unserem aktuellen Newsletter haben wir wieder drei spannende Themen für Sie zusammengestellt: Der EuGH hat sich mit der Bewertung von Eigentums- und Kontrollrechten bei einem Trust im Sanktionsrecht beschäftigt. Außerdem gibt es ein Update zu den US-Zöllen sowie aktuelle Entwicklungen bei den EU-

Unsere nächsten Seminare

Schlagbaum Express: Early Bird - What´s new in 2027?

29. September 2026, 09-13 Uhr
Online
Mehr Infos

Thementag Außenwirtschaft 2026

6. + 7. Oktober 2026
Reguvis Akademie in Köln
Mehr Infos

Schutzmaßnahmen auf Stahl. Alles drei Themen von hoher Dynamik.

Zudem wagen wir einen Ausflug in die Rüstungskontrolle. Wir wissen von vielen Mandanten, dass sie auch diesen Bereich fokussieren, da die Verteidigungsfähigkeit der europäischen Länder nicht nur in aller Munde ist, sondern dort auch derzeit intensiv investiert wird. Wir geben einen Überblick, auf was Sie achten müssen, sollte das für Sie interessant sein. Aus diesem Grund besuchen wir in der kommenden Woche auch die **Euro Defence Expo (EUDEX) in Essen** oder wir treffen uns persönlich auf dem **Thementag Außenwirtschaft der Reguvis in Köln**.

Und weil 2027 schneller kommt, als man denkt, lohnt sich bereits jetzt ein Blick auf die anstehenden Änderungen: In unserem Seminar **„Schlagbaum Early Bird – What's new in 2027?**“ geben wir Ihnen **am 29. September 2026** einen kompakten und praxisnahen Überblick über die bereits bekannten und absehbaren Neuerungen in Zoll, Exportkontrolle und Sanktionen, Warenursprung und Präferenzen, Nachhaltigkeit, Umsatzsteuer und Compliance. Gerade im Hinblick auf den im November angekündigten neuen UZK nebst DVO und DelVO,

Zur Seminar-Übersicht

angekündigte weitere Verschärfungen im Exportkontroll- und Sanktionsbereich sowie im Hinblick auf die final greifenden Regelungen zur Nachhaltigkeit, CBAM, EUDR und weitere, freuen wir uns darauf, diese Themen mit Ihnen möglichst frühzeitig zu erörtern. Jetzt **hier** informieren, frühzeitig vorbereitet sein und mit Schlagbaum gut ins Jahr 2027 starten!

Ihre Möllenhoff & Partner

Unsere Themen

ToDo-Liste: Einstieg in den Defence-Sektor für den Mittelstand

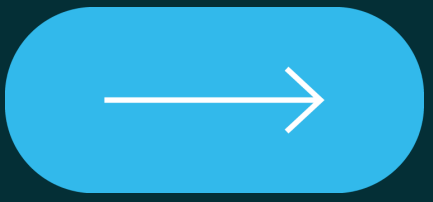

EuGH-Urteil zur Bewertung von Eigentumsrechten und Kontrollrechten in sanktionsrechtlicher Hinsicht bei einem Trust

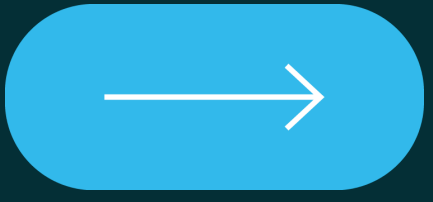

Update US-Zölle

Update: EU-Schutzmaßnahmen auf Stahl

Informieren Sie sich jetzt über unsere Seminare!

Mehr erfahren

ToDo-Liste: Einstieg in den Defence-Sektor für den Mittelstand

Viele Industrieunternehmen entscheiden sich derzeit, auch im Bereich von Militärgütern tätig zu werden. Hier greifen umsomehr die Regeln der Exportkontrolle in Form der besonderen Regeln des Umgangs mit Militärgütern. Hier ein erster Eindruck. Wer als mittelständisches Unternehmen erstmals Produkte, Komponenten, Software oder

Dienstleistungen mit militärischem Bezug anbietet, sollte folgende Punkte frühzeitig abarbeiten:

1. Portfolio klassifizieren.
Prüfen Sie systematisch, ob Ihre Güter, Bauteile, Technologien oder Dienstleistungen als Kriegswaffe, sonstiges Rüstungsgut oder Dual-Use-Gut gelistet sind. Entscheidend ist meist die technische Konstruktion, für einzelne Tatbestände aber auch die Kenntnis von der späteren Verwendung. Im Zweifel lohnt sich eine frühzeitige Anfrage beim BAFA zum Erhalt einer Auskunft zur Güterliste oder eine Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr noch vor Vertragsschluss.

2. Doppelprüfung einplanen.
Kriegswaffen benötigen regelmäßig zwei eigenständige Genehmigungsverfahren: Eines nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (z. B. für Herstellung, Erwerb, Transport, etc.) und zusätzlich eines nach dem Außenwirtschaftsrecht für die grenzüberschreitende Bewegung. Eine Genehmigung ersetzt die andere nicht.

3. Sanktionen und Embargos screenen.
Vor jedem Vertragsschluss mit Auslandsbezug sollten Vertragspartner und Endempfänger gegen aktuelle Sanktionslisten geprüft werden. Länderbezogene Embargos (etwa gegenüber Russland) führen häufig eigene Güterlisten, die zusätzlich zu prüfen sind. Umgehungsrisiken sind hier in besonderem Maße zu beachten.

4. Verträge absichern.
Nehmen Sie Genehmigungsvorbehalts-, Endverbleibs- und Mitwirkungsklauseln sowie ein Rücktrittsrecht für den Fall einer Versagung auf.

5. Incoterms bewusst wählen.
Die gewählte Handelsklausel bestimmt, wann die „tatsächliche Gewalt“ und damit Genehmigungspflichten übergehen – klären Sie vorab, welche Seite welche Genehmigung rechtzeitig vorhalten kann.

6. Compliance-Struktur aufbauen.
Beim Umgang mit sensiblen Gütern erwartet man die Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen in der Geschäftsleitung sowie von Beauftragen mit Stopp-Befugnis nebst Vertretung für das Tagesgeschäft im

Unternehmen. Unternehmen haben eine angemessene Compliancestruktur vorzuhalten und dies im verschriftlichten Internal Compliance Programme nachzuweisen.

7. Prüfkriterien kennen.
Genehmigungsentscheidungen orientieren sich u. a. am Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates sowie an den Kriterien der EU-Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 und der Embargoverordnungen.

8. Haftung ernst nehmen.
Verstöße können sowohl das Unternehmen als auch die Geschäftsführung und beteiligte Mitarbeitende persönlich treffen – frühzeitige Beratung zahlt sich aus.

Ihr Autor:

Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwalt

Kontaktieren Sie mich gerne!

info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

EuGH-Urteil zur Bewertung von Eigentumsrechten und Kontrollrechten in sanktionsrechtlicher Hinsicht bei einem Trust

Der **Europäische Gerichtshof C-483/23** „T-Trust“ hat am 21.05.2026 im Vorabentscheidungsersuchen die Tragweite des Einfrierens von Geldern **nach Art. 2 Abs. 1 der VO (EU) 269/2014** im Fall eines in der Liste im Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Settlors eines Trusts.
Zu entscheiden war, wie weit Vermögenswerte, einer sanktionierten Person dieser wirtschaftlich zuzurechnen sind, dass sie nicht allein durch die Übertragung auf einen Trust dem Zugriff der EU-Sanktionen entzogen werden können. Entscheidend sei vielmehr, ob die betreffende Person weiterhin eine relevante Kontrolle oder Verfügungsmacht über die Vermögenswerte ausübt oder ausüben kann. Der EuGH entschied, dass das Einfrieren von Vermögenswerten, die von einem Trust gehalten werden, grundsätzlich mit dem Unionsrecht vereinbar sei.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die vier italienischen Gesellschaften B, A, C und D werden von einer Gesellschaft mit Sitz auf den Bermudas kontrolliert, die ihrerseits von einem dem Recht der Bermudas unterliegenden Trust gehalten wird, dessen Trustee die schweizerische Treuhandgesellschaft T ist. Der Settlor des Trusts war von der Liste der Begünstigten gestrichen worden, bevor er im Jahr 2022 – als von Art. 2 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 269/2014 erfasste Person, gelistet in Anhang I dieser Verordnung – mit restriktiven Maßnahmen belegt wurde. Die italienischen Behörden froren dennoch die Vermögenswerte der vier Gesellschaften ein, da sie der Ansicht waren, diese seien im Wesentlichen weiterhin dem Settlor zuzurechnen.
Am 16. März 2022 wurden die Gelder der vier italienischen Gesellschaften vom italienischen Ausschuss für Finanzsicherheit eingefroren. Dieser war nämlich der Ansicht, dass diese Gelder mittelbar dem Settlor des Trusts zuzurechnen seien, der von restriktiven Maßnahmen betroffen sei, nämlich einer Listung in Anhang I der VO 269/2014, und als wirtschaftlicher Eigentümer dieser Gesellschaften angesehen werde.

Der EuGH stellt klar, dass **Art. 2 Abs. 1 der VO 269/2014** eine Vielzahl von Fallgestaltungen erfasse, die vom Eigentum an den Geldern und Ressourcen bis hin zu Situationen reichen, in denen eine tatsächliche Befugnis über die Gelder und Ressourcen ausgeübt werden kann, egal ob unmittelbar oder mittelbar. Diese Bestimmung sei somit auf viele rechtliche und tatsächliche Situationen anwendbar, in denen eine Person über eine Befugnis verfüge, die es ihr ermögliche, die Gelder und

Ressourcen zu verwenden, Nutzen daraus zu ziehen, darüber zu verfügen oder auf sie Einfluss zu nehmen. Um die praktische Wirksamkeit dieser Bestimmung zu gewährleisten, umfassen die Begriffe „Eigentum“ bzw. „Kontrolle“ tatsächliche Situationen, in denen eine solche Befugnis auch dann bestehe, wenn sie rechtlich eine andere Person oder Einrichtung innehabe oder wenn ohne jede rechtliche Beziehung eine Befugnis zur Einflussnahme bestehe. Wenn die Rechte in Bezug auf diese Gelder und Ressourcen auf den Namen des Trustees lauten, können diese Gelder und Ressourcen daher als Eigentum des Settlors des Trusts oder als von diesem kontrolliert angesehen werden, wenn dieser Settlor über eine Befugnis verfügt, die es ihm ermögliche, die Gelder und Ressourcen zu verwenden, Nutzen daraus zu ziehen, darüber zu verfügen oder auf sie oder auf die Entscheidungen des Trustees in Bezug auf die von diesem Settlor in diesen Trust eingebrachten Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen Einfluss zu nehmen. Dabei gehe es nicht nur um die theoretische rechtliche Möglichkeit, sondern auch um die tatsächliche Einflussnahme. Für diese Einflussnahme nennt das Urteil zahlreiche Beispiele.

Bedeutung für Unternehmen und Berater: Die Entscheidung unterstreicht, dass bei Sanktionsprüfungen nicht allein auf die formale Eigentümerstruktur abgestellt werden darf. Unternehmen, Banken und sonstige Verpflichtete müssen insbesondere bei komplexen Beteiligungs- und Vermögensstrukturen prüfen, wer tatsächlich Einfluss auf Vermögenswerte ausüben kann. Trusts, Treuhandkonstruktionen oder vergleichbare Strukturen bieten damit keinen automatischen Schutz vor dem Einfrieren von Vermögenswerten.

Für Compliance- und Rechtsabteilungen bedeutet dies: Die Prüfung wirtschaftlicher Eigentumsverhältnisse und tatsächlicher Kontrollmöglichkeiten gewinnt weiter an Bedeutung – insbesondere bei Geschäftsbeziehungen mit komplexen internationalen Holding-, Trust – und Treuhandstrukturen.

Selbst wenn eine sanktionierte Person – wie im konkreten Fall – vor ihrer Listung als Begünstigter eines Trusts ausgeschlossen wurde, kann ein Einfrieren weiterhin in Betracht kommen. Maßgeblich ist, ob die Person faktisch weiterhin Einfluss auf die Vermögenswerte oder die Entscheidung des Trustees ausüben, die Vermögenswerte nutzen oder wirtschaftlich von ihnen profitieren kann. Unternehmen sollten daher bei ihrer

Sanktionsprüfung neben formalen Eigentumsverhältnissen insbesondere tatsächliche Einfluss- und Kontrollstrukturen analysieren.

Ihre Autorin:

Julia Gnielinski
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie mich gerne!

info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Update US-Zölle

Das Thema „Zölle“ kommt im Verhältnis zu den USA nicht zur Ruhe. Seit dem 24.07.2026 gilt im Verhältnis zur EU und zu anderen Volkswirtschaften ein neues Zollsystem, das per **Memorandum des Präsidenten** am Vortag verkündet und rechtlich durch die **USTR-Notice 2026-0265, 2026-0266** umgesetzt wurde. Die neuen Zollmaßnahmen sind das Ergebnis einer Untersuchung der US-Behörde United States Trade Representative (USTR) zu den Versäumnissen verschiedener Volkswirtschaften, ein Einfuhrverbot für mit Zwangsarbeit hergestellte Waren zu erlassen und wirksam durchzusetzen. Grundlage dieser Maßnahme ist Abschnitt 301 des „Trade Act of 1974“, weshalb die neuen Maßnahmen allgemein als Section 301-Zölle bezeichnet werden.
Laut Feststellung des USTR hätten es die meisten der betroffenen 60 Volkswirtschaften versäumt, ein Einfuhrverbot für mit Zwangsarbeit hergestellte Waren zu erlassen und wirksam durchzusetzen. Sechs Volkswirtschaften – zu denen die EU zählt – hätten zwar ein solches Einfuhrverbot erlassen, dieses aber nicht wirksam durchgesetzt. Zur

Erinnerung: Am 13.12.2024 ist die EU-Verordnung (EU) 2024/3015 über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt in Kraft getreten. Sie verbietet das Inverkehrbringen und Bereitstellen dieser Produkte auf dem Unionsmarkt sowie deren Ausfuhr. Waren, die gegen diese Verbote verstoßen, müssen vom Markt genommen werden. Die Verordnung soll ab dem 14.12.2027 gelten. Da die Verordnung noch nicht angewendet wird, fehlt es an einer Durchsetzung der erlassenen Verbote.

Das USTR hat als Folge seiner Feststellungen Zölle in Höhe von 10 % bzw. 12,5 % festgelegt, die für einzelne Staaten die Minimalzollsätze bilden, für viele Staaten aber auch zusätzlich zu den regulären MFN-Zollsätzen gelten. Die 301-Zollaufschläge orientieren sich an den Drittlands-MFN-Zollsätzen (MFN = Most Favoured Nations). MFN-Zollsatz ist der sog. Meistbegünstigungszollsatz und bedeutet, dass der niedrigste Zollsatz, den die USA einem Handelspartner gewähren, auch gegenüber anderen Handelspartnern anzuwenden ist. Die EU erhält zusammen mit Taiwan die mildeste Behandlung, was für **Waren mit EU-Ursprung** Folgendes bedeutet:

- Wenn der MFN-Zollsatz geringer als 10 % ist, gilt ein Zollsatz von 10 % (MFN-Zoll inklusive).
- Wenn der MFN-Zollsatz höher als 10 % ist, gilt der MFN-Zollsatz, es wird kein zusätzlicher Zoll erhoben.

Teil B Nr. 19 der **Notice** enthält eine Begründung der Maßnahmen im Hinblick auf die EU. Im Übrigen ist es wieder einmal äußerst unübersichtlich, was nun im Verhältnis zu welchem Staat gilt. Eine gute Übersicht erhält man unter **https://www.gtai.de/de/trade/usa/zoll/usa-301-zoelle-menschenrechtsverletzungen-2016790**. Auch über die **Datenbank Access2Marekts** der EU-Kommission lassen sich die individuell geltenden Zollsätze für einzelne Waren einsehen. Besondere Hinweise zum Import unter dem neuen Zollregime enthält der **Leitfaden der US-Zollbehörde CBP**.

Von den Zöllen ausgenommen sind Rohstoffe oder Erzeugnisse, die in den USA nicht in ausreichender Menge verfügbar sind. Die Ausnahmen sind in Annex I und Annex II, Teil A und C der Notice aufgeführt. Das Office of the US Trade Representative (USTR) hat ein **Fact Sheet** zu den 301-Zöllen veröffentlicht. Dieses enthält einen Link zur Notice mit einer

besseren Suchfunktion. Sofern Waren bereits den sektoralen 232-Zusatzzöllen unterliegen (Stahl, Aluminium, Kupfer, Kfz und Kfz-Teile, Halbleiter, Holz / Holzprodukte, sog. 232-Zölle), haben diese Zölle Vorrang, d.h. es findet keine doppelte Belastung statt.

Wie verhalten sich die neuen Zollregelungen zum sog. „Turnberry-Deal“?

Nach dem vom US-Präsidenten initiierten Zollwirrwarr im vergangenen Jahr und vor dem Hintergrund einer Ankündigung des US-Präsidenten, auf EU-Waren einen Basiszoll von 30 % erheben zu wollen, haben EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen und Präsident Trump am 27.07.2025 eine **politische Einigung** erzielt, die in der **Gemeinsamen Erklärung** der EU und der USA vom 21.08.2025 bestätigt wurde und aufgrund des Verhandlungsortes in Schottland die Bezeichnung „Turnberry-Deal“ erhielt. Kern dieser Einigung war, dass für die überwiegende Mehrheit der Importe aus der EU in die USA – einschließlich strategischer Sektoren wie Kraftfahrzeuge, Arzneimittel, Halbleiter und Holz – ab dem 01.09.2026 ein pauschaler Höchstzollsatz von 15 % eingeführt wurde. Waren, für die bereits MFN-Zollsätzen von 15 % oder mehr galten, sollten **keinen zusätzlichen** Zöllen unterliegen. Das bedeutet, dass auch nach dem Turnberry-Deal für Waren durchaus Zölle von über 15 % anfallen können, sofern der „normale“ MFN-Zollsatz für die betreffende Ware über 15 % liegt. Der pauschale Höchstsatz von 15 % sollte vor allem eine Obergrenze für zusätzliche US-Zollmaßnahmen sicherstellen und betraf vor allem die Waren, für die zuvor „Gegenzölle“ galten (wie die vom Supreme Court für unzulässig erklärt IEEPA-Zölle) sowie für Section 232-Waren wie Kraftfahrzeuge, Arzneimittel, Halbleiter und Holz (s. **FAQ zur gemeinsamen Erklärung**).

Die EU sieht die neuen Section 301-Zölle als Turnberry-konform an, weil der Zollsatz entweder bei 10 % liegt (wenn der MFN-Zollsatz niedriger ist) oder die Höhe des „normalen“ MFN-Zollsatzes hat oder bei 15 % liegt – wie im Fall der 232-Zölle, die unter dem neuen Zollregime gesondert behandelt werden (s.o.). Die EU selbst hat hingegen ganz aktuell weitere „Friedensmaßnahmen“ im Zollkonflikt verfügt: Als Reaktion auf die massiven Zollerhöhungen der US-Regierung im Frühjahr 2025 hatte die EU im Sommer letzten Jahres Gegenmaßnahmen beschlossen. Die als Gegenreaktion geplanten Zollerhöhungen auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika wurden in Form der **VO (EU) 2025/1564** auch schon im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Nachdem

man sich wenige Tage nach der Veröffentlichung der Verordnung im Turnberry-Deal mit den USA geeinigt hatte, wurde die Anwendung dieser Verordnung direkt wieder ausgesetzt (VO (EU) 2025/1727, verlängert durch VO (EU) 2026/295). Mit der jüngst im EU-Amtsblatt v. 31.07.2026 veröffentlichten **Verordnung (EU) 2026/1893** wurde die Anwendung dieser Gegenzölle erneut auf unbestimmte Zeit ausgesetzt, die Kommission behält sich jedoch vor, die Aussetzung der Maßnahmen fortlaufend zu überprüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, sofern sich dies zum Schutz der Unionsinteressen als notwendig erweist.

Aktueller Stand „De-Minimis-Regelung“

Die jüngsten US-Zollmaßnahmen zeigen, dass in der US-Zollpolitik vor allem Eines Bestand hat: die ständige Veränderung. Es bleibt abzuwarten, ob der „Turnberry-Deal“ und das darauf basierende Handelsabkommen zwischen der EU und den USA, (s. **Schlagbaum 07/2026**), die erhoffte Beständigkeit in den Handelsbeziehungen zwischen den beiden Parteien sicherstellen.

Auf Beständigkeit angelegt ist zumindest die Maßnahme der US-Zollbehörde, die sog. De-Minimis-Ausnahme dauerhaft auszusetzen. Hier gilt aktuell Folgendes:

Nach der De-Minimis-Regelung konnten bis zum letzten Jahr Waren unter einem Wert von 800 USD zollfrei in die USA eingeführt werden (19 U.S.C. 1321(a)(2)(C)). Der **US-Kongress** entschied Anfang Juli 2025, die gesetzliche Grundlage für die De-Minimis-Regelung mit Wirkung **ab dem 01.07.2027** abzuschaffen. Dieser endgültigen Abschaffung wurde mit der **Executive Order 14324** des US-Präsidenten vom 30.07.2025 vorgegriffen, indem die De-Minimis-Regelung mit Wirkung **ab dem 29.08.2025** ausgesetzt wurde. Es wurde verfügt, dass Postsendungen einem Übergangsverfahren unterliegen sollen, bis die Zollbehörde CBP ein neues Verfahren für internationale Postsendungen geschaffen hat.
Als Folge der Supreme-Court-Entscheidung am 20.02.2026, mit der die IEEPA-Zölle gekippt wurden, wurde mit der **Executive Order 14388** vom 20.02.2026 die Aussetzung der De-Minimis-Regelung mit Wirkung ab dem 24.02.2026 auf unbestimmte Zeit verlängert und mit der **Executive Order 14389** klargestellt, dass die Executive Order 14388 von der Beendigung der IEEPA-Zölle nicht betroffen sei (Sec. 2 (c)).

Die US-Zollbehörde CBP hat die Aussetzung der De-Minimis-Regelung nun in einem eigenen regulatorischen Akt mit Wirkung **ab dem 24.06.2026** bestätigt und unbefristet in den Zollvorschriften verankert (**Federal Register vom 24.06.2026**). Darin wurden zudem mit Wirkung **ab dem 24.07.2026** ein neues Verfahren zur Abfertigung von Postsendungen (postal informal entry) geschaffen, die einen Wert von 2.500 USD nicht überschreiten. Für die Anmeldung sind bestimmte Daten an das CBP zu übermitteln. Lieferungen, die den Warenwert von 2.500 USD überschreiten, sind im normalen Einfuhrverfahren abzuwickeln.
Auch zu dieser Thematik stellt das CBP aktuelle Leitfäden zur Verfügung.

Sollten Sie weitergehende Fragen haben, melden Sie sich gerne bei uns.

Ihre Autorin:

Almuth Barkam
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie mich gerne!

info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Update: EU-Schutzmaßnahmen auf Stahl

Seit dem 01.07.2026 gelten die neuen Schutzmaßnahmen der EU zur Eindämmung der negativen handelsbezogenen Auswirkungen globaler Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der EU (**VO (EU) 2026/1384**). Am 30.06.2026 waren die bislang gültigen Schutzmaßnahmen ausgelaufen. Im **Schlagbaum 06/2026** haben wir über die neuen Maßnahmen berichtet.

Mit der neuen Stahlschutzverordnung wurden Zollkontingente im Umfang von 18.345.922 Tonnen für bestimmte Stahlerzeugnisse für 26 Warenkategorien eröffnet und ein außerhalb der Kontingente geltender Wertzollsatz von 50 % festgesetzt wurden. Dem Anhang II der Verordnung ist die Aufteilung der jährlichen Gesamtmenge von 18.345.922 Tonnen auf die jeweilige Warenkategorien zu entnehmen. Die Kontingentsmenge wird jährlich festgelegt und gilt jeweils vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres.

Systematik Zollkontingente

Die Aufteilung der Zollkontingente ist recht komplex. Ein Kontingentsteil steht allen Drittländern auf der Grundlage der Meistbegünstigung zur Verfügung, der andere Teil ist Ländern mit einem bestehenden oder künftigen Freihandelsabkommen mit der Union vorbehalten. Die genaue Aufteilung der Kontingente in den Meistbegünstigungsteil und den Freihandelsteil hat die Kommission mit einer weiteren Verordnung, der **VO (EU) 2026/1457** vorgenommen. Die Aufteilung nach Anhang I ist in Verbindung mit Anhang II zu lesen, der eine Liste der Länder mit einem bestehenden oder künftigen Freihandelsabkommen mit der Union enthält und die verschiedenen Kontingentskategorien je nach Land und Warenkategorie aufschlüsselt. Es gibt folgende Kategorien:

- Länderspezifische Kontingente: Kontingente, die für Waren mit Ursprung in bestimmten Ländern gelten
- FHA-Kontingent - LSK (länderspezifisches Kontingent): Dieses Kontingent kann für Einfuhren aus Ländern genutzt werden, bei denen es ein bestehendes oder künftiges Freihandelsabkommen mit der EU gibt (diese Länder sind in Anhang II Abschnitt 1 gelistet) und die über ein länderspezifisches Kontingent (Punkt 1) verfügen. Sofern das länderspezifische Kontingent ausgeschöpft ist und das Land in Anhang II Abschnitt 2 gelistet ist, kann für Einfuhren aus diesem Land und für die betroffene Warenkategorie das FHA-Kontingent – LSK genutzt werden. Dies ist also ein „zweiter Rettungstopf“ für diese Länder und Warenkategorien, aber auch hier gilt für alle betroffenen FHA-Länder für die Zuteilung das Windhundverfahren.
- FHA-Kontingent - Sonstige Länder: Dieses Kontingent steht Ländern offen, bei denen es ein bestehendes oder künftiges Freihandelsabkommen mit der EU gibt, die jedoch über kein

länderspezifisches Kontingent verfügen. Diese Länder sind in Anhang II Abschnitt 4 nach Warenkategorien unterteilt aufgeführt.
- Sonstige Länder: Das Kontingent steht allen Ländern offen. Ausgenommen sind die in Anhang II Abschnitt 3 aufgeführten Länder. Diesen „Resttopf“ können somit auch die FHA-Länder nutzen, die über kein eigenes länderspezifisches Kontingent verfügen, sofern sie nicht nach Abschnitt 3 ausgeschlossen sind.

Die Verordnung gilt vom 01.07.2026 bis zum 31.12.2026. Die Befristung ist der besonderen Dringlichkeit geschuldet, die dem Zustandekommen der Stahlschutzverordnung zugrunde lag. Die weitere bzw. endgültige Durchführung der Verordnung für die Zeit ab Januar 2027 werden wir im Blick behalten und darüber informieren.
Als wäre diese Systematik nicht schon kompliziert genug, gibt es noch eine weitere Verordnung, die **Verordnung (EU) 2026/1930** vom 04.08.2026, die am 06.08.2026 in Kraft getreten ist. Nach Art. 1 der Verordnung können Einfuhren der in Anhang I VO (EU) 2026/1384 aufgeführten Warenkategorien mit Ursprung in bestimmten Ländern, mit denen die EU Freihandelsabkommen geschlossen hat, dem 50 %-Zollsatz unterliegen, sobald das dem betroffenen Land zur Verfügung stehende Kontingent (länderspezifisch oder in Konkurrenz mit anderen FHA-Ländern) ausgeschöpft ist. Betroffen sind die Länder **Albanien, Israel, Jordanien, Marokko, Nordmazedonien, der Schweiz, Serbien, Tunesien und die Türkei.** Mit der **Verordnung (EU) 2026/1930** sichert die EU die Anwendung des 50 %-Zollsatzes nach Ausschöpfung der jeweiligen Kontingente auf der Grundlage der bilateralen Schutzmaßnahmen, die nach dem jeweiligen Freihandelsabkommen zulässig sind, ab.
Zu beachten ist, dass bei all diesen Regelungen der „Ursprung“ der Waren nach den Regeln über den nichtpräferenziellen Ursprung gemäß Art. 60 UZK zu bestimmen ist.

Land des Schmelzens und Gießens – Nachweisanforderungen
Für erhebliche Unruhe in der Wirtschaft sorgte das neue Erfordernis, dass Importeure **ab dem 01.10.2026** zum Zeitpunkt der Einfuhr „überprüfbare geeignete Nachweise“ zum **Schmelz- und Gießland** der Ware vorlegen müssen (Art. 4 VO (EU) 2026/1384). Damit ist der ursprüngliche Ort gemeint, an dem Rohstahl oder -eisen zunächst in flüssiger Form in einem Stahl- oder Eisenschmelzofen hergestellt und anschließend in seinen ersten festen Zustand gegossen wird („Land des Schmelzens und

Gießens“, Art. 4). Bei diesem ersten festen Zustand kann es sich entweder um ein Halbfertigzeugnis einschließlich Brammen, Knüppeln oder Blöcke, oder um ein fertiges Stahlerzeugnis handeln (Erwägungsgrund 22). Mit der **Durchführungsverordnung (EU) 2026/1963** vom 28.08.2026 hat die Kommission die Anforderungen an die vorzulegenden Nachweise konkretisiert. Nach Art. 1 der Verordnung sollen Einführer eine sog. **Walzwerksbescheinigung** (Mill Test Certificate) vorlegen, die das Land des „Schmelzens und Gießens“ und die Schmelznummer des eingeführten Stahls enthält. Sofern diese Angaben nicht in der Bescheinigung enthalten sind, „können“ die Zollbehörden die folgenden Nachweise als **Ergänzung zur Walzwerksbescheinigung** betrachten, sofern diese **entweder die fehlenden Angaben zum Land oder die fehlende Schmelznummer** enthalten:

- Rechnungen
- Lieferscheine
- Qualitätsbescheinigungen und -klauseln in ausgeführten Bestellungen oder Verträgen
- Langzeit-Lieferantenerklärungen
- Kostenrechnungs- und Produktionsunterlagen
- Zollpapiere des Ausfuhrlandes
- Geschäftskorrespondenz oder
- Produktionsbeschreibungen

Sofern keine Walzwerksbescheinigung vorgelegt werden kann, „können“ die Zollbehörden diese Dokumente auch als **eigenständige Nachweise** anerkennen, wenn sie **beide Angaben** enthalten (Art. 1 Abs. 3). Diese Erleichterung gilt gemäß Art. 2 Abs. 3 jedoch nur übergangsweise für die Zeit vom 01.10.2026 bis zum 30.09.2027.

Das „Land des Schmelzens und Gießens“ ist mittels TARIC-Dokumentencode bei der Einfuhr zu codieren. Gemäß Art. 2 Abs. 1 findet eine **Dokumentenprüfung** der vorgelegten Informationen und Nachweise statt. Wird das Land des „Schmelzens und Gießens“ nicht mit geeigneten nachprüfbaren Nachweisen angegeben, führt dies gemäß Art. 2 Abs. 3 zu einer **Ablehnung der Einfuhr**. Sofern es Einführern nicht gelingt, diese Dokumente bei der Einfuhr vorzulegen, unterliegen die Waren also einem Einfuhrverbot. Einführern der betroffenen Warenkategorien sei geraten, den September dafür zu nutzen, mit ihren Lieferanten die

Nachweiserbringung abzustimmen. Idealerweise sollten dies Walzwerksbescheinigungen sein, die das „Land des Schmelzens und Gießens“ und die Schmelznummer enthalten, ersatzweise die genannten Alternativnachweise mit den darin enthaltenen notwendigen Angaben.

Ihre Autorin:

Almuth Barkam
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie mich gerne!

info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Inhouse-Schulung

Zoll & Außenwirtschaft

Sicher. Aktuell. Erfolgreich.